Familienrecht

10 UF 84/25 - Näherungsverbot für Stiefvater bleibt – Beschwerde der Mutter unzulässig

Inhaltsverzeichnis

- 1 1. Worum ging es?
- 2 2. Was hat das Gericht entschieden?
- 3 3. Warum ist die Beschwerde unzulässig?
  - 3.1 a) Problem: Ist die Mutter überhaupt „beschwert“?
  - 3.2 b) Entscheidender Punkt: § 57 FamFG – einstweilige Anordnung nicht anfechtbar
- 4 4. Warum wäre die Beschwerde inhaltlich auch unbegründet?
  - 4.1 a) Kindeswohlgefährdung: schwere Verdachtslage
  - 4.2 b) Maßnahme ist verhältnismäßig
  - 4.3 c) Eilbedürftigkeit: dringendes Bedürfnis
- 5 5. Ergebnis in einem Satz

Das Oberlandesgericht Rostock hat die Beschwerde der Kindesmutter gegen ein familiengerichtliches Näherungsverbot zugunsten ihrer Tochter als unzulässig verworfen. Das Verbot, wonach sich der Stiefvater dem Kind nicht nähern und keinen Kontakt aufnehmen darf, bleibt im Wege der einstweiligen Anordnung bestehen. Trotz eingestelltem Strafverfahren wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs sieht das Gericht weiterhin erhebliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und hält die Schutzmaßnahmen – einschließlich der Inanspruchnahme von Familienhilfe und Erziehungsbeistand – vorläufig für verhältnismäßig und erforderlich.

OLG Rostock, Beschluss vom 21. Okt 2025 - Az. 10 UF 84/25

1 1. Worum ging es?

- Die Mutter ist **alleinsorgeberechtigt** für ihre Tochter X (2014 geboren).
- X lebt mit der Mutter, zwei Geschwistern und dem **Stiefvater** (Ehemann der Mutter), bis dieser nach einem Vorfall von der Polizei weggewiesen wird.
- X hatte im Juli 2024 **schwere Verletzungen im Genitalbereich** (Scheiden- und Dammriss).
- Das Jugendamt vermutete **sexuellen Missbrauch durch den Stiefvater** und regte Kinderschutzmaßnahmen nach § 1666 BGB an.
- Das Amtsgericht erließ zunächst eine **einstweilige Anordnung**:
  - Dem Stiefvater wurde verboten,
    - die Wohnung zu betreten,
    - sich X zu nähern (100-Meter-Abstand),
    - Kontakt aufzunehmen (persönlich, telefonisch, online).
  - Befristung bis 30.11.2025.

Später (nach Einstellen des Strafverfahrens) **hielt das Amtsgericht das Näherungsverbot aufrecht** und verpflichtete die Mutter zusätzlich,

- **Familienhilfe**
- und einen **Erziehungsbeistand** für X
  zu akzeptieren.

Dagegen legte **die Mutter** Beschwerde ein – sie wollte die Beschlüsse aufgehoben haben, damit der Ehemann zurück in den Haushalt kann.

---

2 2. Was hat das Gericht entschieden?

Das Beschwerdegericht (OLG) sagt:

> Zitat
>
> Die Beschwerde der Mutter ist **unzulässig**.

Trotzdem erklärt es im Rahmen einer „Hilfsprüfung“ auch:
?? **Selbst wenn die Beschwerde zulässig wäre, wäre sie unbegründet. Das Näherungsverbot ist derzeit gerechtfertigt.**

---

3 3. Warum ist die Beschwerde unzulässig?

3.1 a) Problem: Ist die Mutter überhaupt „beschwert“?

Das Näherungsverbot richtet sich **formal nur gegen den Stiefvater**, nicht gegen die Mutter.

- Beschwerde nach § 59 FamFG setzt eine **unmittelbare Beeinträchtigung eigener Rechte** voraus.
- Die Mutter beruft sich darauf, dass ihr Umgangs-/Gestaltungsrecht im Rahmen der Sorge betroffen sei (sie will mit dem Ehemann zusammenleben und ihn im Haushalt haben).

Das Gericht sagt aber:
?? Eine **nur mittelbare** Beeinträchtigung (weil eine Maßnahme ggü. einem Dritten faktisch auch die Mutter betrifft) reicht **für die Beschwerdeberechtigung nicht sicher aus**.
?? Jedenfalls ist das aber **nicht entscheidend**, weil aus anderem Grund die Beschwerde scheitert.

3.2 b) Entscheidender Punkt: § 57 FamFG – einstweilige Anordnung nicht anfechtbar

Grundsatz:

- Entscheidungen über einstweilige Anordnungen in Familiensachen sind **nicht anfechtbar** (§ 57 Satz 1 FamFG).

Ausnahme:

- Nur, wenn das Gericht **„über die elterliche Sorge“** entscheidet und es sich um einen **schwerwiegenden Eingriff** handelt (z. B. Teil- oder Entzug des Sorgerechts).

Hier aber:

- Das Gericht hat **kein Sorgerecht entzogen**.
- Es hat „nur“:
  - ein **Näherungsverbot** gegen den Stiefvater angeordnet (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4 BGB),
  - der Mutter aufgegeben, **Hilfen zur Erziehung** in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Diese Maßnahmen liegen **unterhalb** der Schwelle eines Sorgerechtsentzugs.
?? Sie gelten daher **nicht** als „Entscheidung über die elterliche Sorge“ im Sinne des § 57 Satz 2 Nr. 1 FamFG.
?? Also: **Keine Beschwerde möglich.**

Wichtig:
Eine **falsche Rechtsbehelfsbelehrung** („Beschwerde ist möglich“) macht ein **unstatthaftes Rechtsmittel nicht zulässig**. Das Gericht bleibt daran nicht gebunden.

---

4 4. Warum wäre die Beschwerde inhaltlich auch unbegründet?

Das Gericht sagt inhaltlich (obiter):

4.1 a) Kindeswohlgefährdung: schwere Verdachtslage

- Rechtsmedizinisches Gutachten:
  - Befund (Vaginalwand-, Hymen-, Dammriss 2. Grades) ist **„hochgradig verdächtig auf penetrierende Gewalteinwirkung“**.
  - Nicht ohne Weiteres erklärbar durch den angeblichen Sturz auf die Leiter.
  - Bei solchem Unfall wären **zusätzliche typische Begleitverletzungen** zu erwarten, die fehlen.
- Staatsanwaltschaft hat zwar das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt,
  aber ausdrücklich festgehalten,
  dass die Verletzungen **trotzdem sehr stark für sexualisierte Gewalt sprechen** – nur ein Tatnachweis fehlt.
- Das Kind selbst wiederholt zwar die Unfallversion, aber:
  - Das Gericht stellt darauf ab, dass bei Verdacht eines schweren sexuellen Missbrauchs **auch eine schweigende oder ambivalente Aussage des Kindes nichts „Entwarnendes“ bedeutet**.

?? Für das Familiengericht reicht das – im einstweiligen Verfahren – als **schwerwiegender Verdacht** für eine **erhebliche Kindeswohlgefährdung**.

4.2 b) Maßnahme ist verhältnismäßig

- Ja, die Mutter lebt mit dem Stiefvater in Partnerschaft und hat ein weiteres gemeinsames Kind (Z, 2023 geboren).
- Ja, das Näherungsverbot belastet die Familie stark (Trennung vom sozialen Vater).

Aber:

- Beim Verdacht eines schweren Missbrauchs ist der **Schutz von X** vorrangig.
- Das Jugendamt und die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt sehen:
  - Die Mutter **negiert** nach wie vor eine mögliche Betroffenheit der Tochter und
  - ist sehr stark auf die Rückkehr des Ehemannes fokussiert.
  - Sie kann derzeit die **Schutzfunktion** gegenüber X **nicht ausreichend wahrnehmen**.

Das Gericht sagt:

- Es gibt im unmittelbaren Umfeld des Kindes **keine sichere Schutzperson**,
- Der Druck auf das Kind würde sich bei Rückkehr des Stiefvaters massiv erhöhen,
- Die Gefahr, dass X sich jemals offenbaren kann, wäre sehr gering.

Deshalb:

?? Das Näherungsverbot bleibt – bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren – **verhältnismäßig** und nötig.

Das Gericht merkt aber auch an:

- Mit zunehmender Dauer des Hauptsacheverfahrens muss das Amtsgericht prüfen,
  ob z. B. **zeitweise Ausnahmen** (wenn X in der Schule ist oder eine Schutzperson anwesend) möglich sind.
- Im jetzigen Zeitpunkt aber: **noch nicht**.

4.3 c) Eilbedürftigkeit: dringendes Bedürfnis

Im Kinderschutz gilt eine **Folgenabwägung**:

- Was ist schlimmer?
  - Die Gefahr, dass das Kind ungeschützt einer möglichen schweren Missbrauchsgefahr ausgesetzt ist,
  - **oder**
  - die vorübergehende Einschränkung der Familienzusammenführung, falls sich der Verdacht später als unbegründet erweisen sollte?

Das Gericht sagt klar:

?? Das Risiko für X wiegt schwerer.
?? Deshalb besteht ein **dringendes Bedürfnis** für die Anordnung nach § 49 FamFG.

---

5 5. Ergebnis in einem Satz

- Die Beschwerde der Mutter gegen das familiengerichtliche **Näherungsverbot für den Stiefvater** wird **als unzulässig verworfen**.
- Unabhängig davon hält das Gericht das **Näherungsverbot und die angeordneten Hilfen** inhaltlich für weiterhin **gerechtfertigt**,
  weil aufgrund der medizinischen Befunde und der Haltung der Mutter eine **erhebliche Kindeswohlgefährdung** nicht ausgeschlossen werden kann.

LogIn zum Volltext